

RICHTLINIE

Arbeits- & Gesundheitsschutz

1 ZWECK DIESER RICHTLINIE

Die SÜDLUFT strebt für seine Mitarbeiter, Auftragnehmer und Besucher nach dem höchsten Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Wir möchten eine positive Sicherheits- und Gesundheitskultur fördern und durch ein sicheres Arbeitsumfeld das Risiko arbeitsbedingter Erkrankungen und Verletzungen verringern.

Diese Richtlinie beinhaltet auf Grundlage der Unternehmenspolitik sowie dem daraus abgeleiteten Verhaltenscodex Regelungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und soll die Einhaltung dieser Vorgaben gewährleisten.

Diese Richtlinie gibt vor, welche organisatorischen Maßnahmen der SÜDLUFT im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu treffen sind und wie sie umgesetzt werden (wer macht was, wann und wie).

Diese Richtlinie gilt auch für alle Personen, die unsere Standorte betreten – Auftragnehmer und Besucher.

2 GELTUNGSBEREICH & VERANTWORTLICHKEITEN

Diese Richtlinie gilt für alle Führungskräfte, Mitarbeiter und Unternehmensbereiche der SÜDLUFT. Die Verantwortlichkeiten bezüglich Arbeitssicherheit sind in einem Organigramm Arbeitssicherheit festgelegt. Die Übergeordnete Koordination für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz obliegt dem Hauptverantwortlichen für Umweltschutz, ökologische Nachhaltigkeit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (HVUA).

3 MITGELTENDE DOKUMENTIERTE INFORMATIONEN

- › Organigramm Arbeitsschutz
- › Ansprechpartner Arbeitsschutz Südluft
- › Gefährdungsanalysen
- › Gefahrstoffkataster
- › Notfallpläne
- › Protokolle ASA Sitzungen
- › Betriebsanweisungen
- › Infektionsschutzdokumente
- › Sicherheitsschulungsnachweise

4 ARBEITS- & GESUNDHEITSSCHUTZ

Die SÜDLUFT gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützen die ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitsumgebungen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden werden umgesetzt. Zugleich wird erwartet, dass unsere Beschäftigten eigenverantwortlich handeln und die Bestimmungen einhalten. Insbesondere ist allen neuen Beschäftigten und zeitweise Beschäftigten in allgemeiner Form und an den jeweiligen Arbeitsplätzen eine Sicherheitsunterweisung zu geben und über mögliche Gefahren aufzuklären. Dies gilt auch für Beschäftigte, die den Arbeitsplatz innerhalb des Betriebes wechseln. Eine externe Sicherheitsfachkraft koordiniert alle arbeitssicherheitsrelevanten Belange und mindestens ein Sicherheitsbeauftragter je Betriebsteil hilft neben den Beschäftigten bei der Umsetzung.

4.1 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Den Mitarbeitern steht die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung, um eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausschließen zu können. Persönliche Schutzausrüstung / Körperschutzmittel benutzen. Minimalausrüstung: Schutzhelm und Schutzschuhe. Je nach Tätigkeit kann weitere PSA wie z. B. Atemschutz, Schutzbrille, Gehörschutz oder Schutzhandschuhe erforderlich werden. Geeignete Arbeitskleidung tragen (lange Hosen und Oberkörper bedeckt).

4.2 GESUNDHEITSSCHUTZ

Wir vermeiden Fertigungsprozesse oder den Einsatz von Materialien, wenn diese mit schweren Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken verbunden sind, sofern es Alternativen gibt, selbst dann, wenn geltende Sicherheitsbestimmungen den Einsatz zulassen würden. Ein Gefahrstoffkatasters mit verlinkten Sicherheitsdatenblättern ist immer aktuell und für involvierte Beschäftigten zugänglich. Schulungen der Beschäftigten über das Handling, über die Lagerung und Kennzeichnung, über die korrekte Verwendung von Schutzausrüstungen und über die Entsorgung ergänzen dies, so dass Gesundheitsrisiken möglichst gänzlich vermieden werden können.

4.3 GESUNDHEITSMANAGEMENT

Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind ausdrücklich auszubauen, um die Arbeitskraft unserer Beschäftigten, insbesondere auch unserer älteren Beschäftigten langfristig zu erhalten und zu fördern, um so der zwangsläufigen demographischen Entwicklung entgegenzuwirken.

4.4 ALKOHOL- & DROGENKONSUM

Alkohol- und Drogenkonsum ist unmittelbar vor und während der Arbeitszeit strengstens untersagt. Rauchen ist nur in speziell dafür vorgesehenen Bereichen und nur während der Pausenzeiten erlaubt. Privater Alkohol- und Drogenkonsum auch außerhalb der Arbeitszeiten wird ausdrücklich nicht befürwortet. Im Falle von übermäßigem Konsum oder Abhängigkeiten wird auf Wunsch Hilfe angeboten.

4.5 ERGONOMISCHES ARBEITEN

Wir forcieren ergonomische Investitionen zur Erleichterung von Arbeitsumgebungen und Abläufen im Betrieb und in der Verwaltung im Sinne unserer Beschäftigten. Hierzu gehören auch Maßnahmen gegen eintönige Dauerbelastungen, etwa durch Job Rotation und Handlingsautomatisierungen mit und ohne Robotereinsatz.

4.6 MASCHINENSICHERHEIT

Alle Vorrichtungen, Geräte, Maschinen und Anlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und werden vorschriftengemäß überprüft und gewartet.

- › Bereitstellung von Anleitungen und Anweisungen zum Umgang mit unseren Produkten und Betriebsmitteln gemäß den geltenden Gesetzen
- › Nur intakte Maschinen und Geräte benutzen, Prüffristen von Körperschutzmitteln sowie von Maschinen und Geräten einhalten
- › Nur geeignete Leitern und Tritte verwenden und diese standsicher aufstellen.

4.7 NOTFALLVORSORGE

Im Notfallplan sind die Notfallvorsorge bei Arbeitsunfällen, Feuer, Explosion und Umweltunfällen sowie Erste Hilfe geregelt. Sofortmaßnahmen können von geschulten Ersthelfern und Brandschutzhelfern koordiniert werden. Im Notfallplan sind auch die Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für ein effektives Unfall- und Störungsmanagement definiert, damit ein Notfallbetrieb gewährleistet werden kann.

4.8 STÖR- & UNFALLMANAGEMENT

Die SÜDLUFT tätigt alle Maßnahmen zur Analyse, Überwachung und Meldung aller Unfälle, Störungen und Beinahe-Unfälle, die am Standort oder in dessen Umgebung auftreten. In diesem Prozess muss definiert sein, dass die Standortleitung entsprechende Korrektur- bzw. Vorbeugemaßnahmen ergreift, um die Wahrscheinlichkeit künftiger Unfälle oder Störungen zu verringern, die zu Verletzungen von Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Besuchern führen könnten.

4.9 ARBEITSPLATZERGONOMIE

Beschäftigte sollen keinen kurz-, mittel- oder langfristigen Über- oder Unterforderungen ausgesetzt sein. Die Arbeit soll menschengerecht gestaltet sein sowie derart, dass den Beschäftigten aufgrund der Bedingungen am Arbeitsplatz kein vermeidbarer Schaden an der körperlichen oder seelischen Gesundheit zugefügt wird. Entsprechende Gesetze und Vorgaben im Arbeitsschutzgesetz, in der Bildschirmarbeitsverordnung oder der Arbeitsstättenverordnung werden strikt eingehalten.

4.10 HANDHABUNG & GEFAHRSTOFFEN

Der Umgang und die Handhabung von Gefahrstoffen ist in einer Verfahrensanweisung beschrieben.

4.11 BRANDSCHUTZ

Geltende Bestimmungen und Gesetze für den Brandschutz sind streng einzuhalten. Dies gilt sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht. Sämtliche Gebäude und überdachte Außenbereiche sind mit einer automatischen Störfallmeldung und einer zentralen Brand- und Störmeldeanlage ausgestattet.

Beschäftigte sind regelmäßig im Umgang mit Löschmitteln zu schulen. Alarmierungsfunktionen, Brandschutzpräventionseinrichtungen, Fluchtwege und Löschmittel sind regelmäßig von Sachkundigen, gemäß geltender Bestimmungen zu überprüfen.

Präventive Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und brandschutztechnische Verstöße gegen geltende Bestimmungen sind unverzüglich abzustellen. Perioden, in denen Brandschutzeinrichtungen nicht in Funktion sind, sind so kurz wie möglich zu halten und stets mit der Geschäftsführung und dem Feuerversicherer abzustimmen. Ein Brandschutzbeauftragter sorgt für die Einhaltung und stetige Verbesserung unserer diesbzgl. Standards. Alle Betriebsteile sind außerhalb der Arbeitszeiten von einem Wachdienst zu überwachen.

4.11.1 Brandschutzübungen

Im Unternehmen werden in geplanten Abständen Evakuierungsübungen sowie Übungen im Umgang mit Feuerlöschmitteln mit jeweils einem Großteil der Belegschaft sowie eine Brandlöschübung durch die örtliche Feuerwehr zu erfolgen.

4.12 EXPLOSIONSSCHUTZ

Ein für Explosionsschutzbeauftragter hat zusammen mit dem Brandschutzbeauftragten explosionsgefährdete Bereiche zu identifizieren und zu bewerten.

Aus Brandschutz und versicherungstechnischen Gründen dürfen keine Privat erworbenen Wasserkocher, Kaffeemaschinen oder sonstige Geräte mit Heizelementen in den Betriebsbereichen benutzt werden, von diesen Geräten geht eine erhebliche Brandgefahr aus. Bei fehlerhaften Geräten besteht zusätzlich die Gefahr eines Stromausfalles im EDV-Netz, nicht gespeicherte Daten gehen dann verloren.

Bitte verwendet nur den Wasserkocher und die Kaffeemaschine in der Cafeteria, diese Geräte werden regelmäßigen geprüft und außerhalb der Arbeitszeiten über eine Schaltuhr vom Netz getrennt.

4.13 SCHULUNGEN

Sicherheitsunterweisungen beziehen sich auf das Verständnis von Arbeitsabläufen, die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, dem sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen oder Geräten. Sicherheitsunterweisungen werden in regelmäßigen Abständen mindestens jährlich wiederholt und dokumentiert.

Jeder Vorgesetzte wird hiermit durch die Unternehmensleitung verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung und Handhabung der Arbeitsmittel und Einrichtungen einzuweisen bzw. zu unterweisen. Alle Arbeitsunterlagen, von denen der jeweilige Mitarbeiter betroffen ist, sind ihm zu erläutern.

Die Erstunterweisung ist die erste Unterweisung bei Arbeitsaufnahme in einem neuen Betrieb, auf einer neuen Baustelle, einem neuen Arbeitsverfahren oder der Bedienung eines neu angeschafften Gerätes.

5 TEXTE

5.1 ASG POLITIK

Die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, der Schutz der Umwelt, die Qualität der Arbeit und der geschäftliche Erfolg liegen insbesondere in der Verantwortung der Unternehmensleitung.

Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, hat die SÜDLUFT ein Arbeits- und Gesundheitsschutz Managementsystem (AMS) im Unternehmen eingeführt. Mit Hilfe des AMS wird die systematische Ausgestaltung und Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unter Beteiligung der Mitarbeiter organisiert. Das Unternehmen bewertet kontinuierlich, ob das AMS den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und den Bedürfnissen des Betriebs entspricht und entwickelt es weiter.

Die Geschäftsführung bewertet kontinuierlich, ob das Managementsystem den Anforderungen der Kunden, der Mitarbeiter, des Umfeldes der Wirtschaftlichkeit sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und den Bedürfnissen des Betriebs entspricht und entwickelt es weiter.

Die SÜDLUFT hat sich dazu verpflichtet, seinen Mitarbeitern und allen Gruppen, deren Interessen durch unser Unternehmen berührt werden, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu bieten und seine verschiedenen Geschäftstätigkeiten auf sichere Art und Weise durchzuführen.

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz ist ein zentraler Unternehmenswert, der in alle Aspekte unserer Geschäftstätigkeiten einbezogen wird. Von allen Mitarbeitern wird erwartet, sichtbar und aktiv zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Arbeitsschutzes beizutragen.

Dabei verpflichtet sich die SÜDLUFT, einschlägige Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Anforderungen wird dabei als Mindestmaß vorausgesetzt. Die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und qualifizierten Partnern wird ausdrücklich gepflegt.

Die SÜDLUFT legt höchsten Wert auf die Sicherheit ihrer Mitarbeiter in den Betriebsbereichen, auf den Baustellen als auch in den Büroräumen.

Eine externe Sicherheitsfachkraft sowie ein Betriebsarzt sind für die Belange des Arbeitsschutzes und der Gesundheit tätig. Die Gesetzliche Vorgaben sowie Auflagen der Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht werden eingehalten und im Rahmen von regelmäßigen Begehungen kontinuierlich überprüft.

7.1.4.1 Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilungen werden für alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten im Unternehmen durchgeführt und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes ermittelt. Dazu gehört auch die Beurteilung der Gefährdungen durch den Umgang mit Gefahrstoffen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen werden Betriebsanweisungen, in denen der sichere Umgang mit Geräten und Gefahrstoffen beschrieben ist, angefertigt.

Auf Baustellen wird für die Gefährdungsbeurteilung ergänzend ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt. Erkannte Gefahren werden durch entsprechende Maßnahmen dokumentiert und angemessen beseitigt – durch Abstellen der Gefahr, wenn dies nicht möglich ist durch Einleitung entsprechender präventiver Maßnahmen.

7.1.4.2 Notfallmanagement

In den Betriebsgebäuden sind Alarmpläne für Brand und Unfall ausgehängt. Diese enthalten die wichtigsten Rufnummern für verschiedene Notfälle.

Bei Unfällen und Betriebsstörungen mit weitreichender Auswirkung für Mensch und Umwelt ist unverzüglich ein Notfallstab zur bilden. Der Notfallstab wird für die Einleitung gezielter Gegenmaßnahmen zum Schutz von Mensch und Natur gebildet.

7.1.4.3 Unfallmeldung und Auswertung

Aus der Auswertung von Ereignissen wie z.B. (Beinahe-) Unfällen / kritischen Situationen, melde- und nichtmeldepflichtiger Arbeitsunfällen (auch Wege- und Dienstwegeunfälle) sowie Meldungen über den Verdacht einer Berufskrankheit können Erkenntnisse für Präventivmaßnahmen gewonnen werden. Damit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können, werden die entsprechenden Situationen erfasst und ausgewertet. Je nach Schwere des Ereignisses kann auch der, der Betriebsarzt oder externe Stellen hinzugezogen werden.

Meldepflichtige Arbeitsunfälle (mehr als drei Tage Arbeitsunfähigkeit) werden in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen der Berufsgenossenschaft und der zuständigen Arbeitsschutzbehörde mittels Unfallanzeige gemeldet. Ein tödlicher Arbeitsunfall oder Massenunfall wird unverzüglich den vorgenannten Stellen angezeigt.

Die systematische Verbesserung unserer Organisation, des Wissensstandes und des Vorgehens sichern einerseits die Kontinuität unserer Arbeit und andererseits die notwendigen Anpassungen an veränderte Anforderungen.

6 RICHTLINIEN FÜR MITARBEITER

6.1 ALLGEMEINE SICHERHEITSINFORMATIONEN

Jeder Mitarbeiter soll sich mit den Fluchtwegen und Feuerlöschern im Gebäude vertraut machen. Diese sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet.

6.1.1 Fluchtwege & Fluchttüren

sind gekennzeichnet und freizuhalten

6.1.2 Sammelplätze

6.1.3 Verbandskasten

Erste Hilfe Einrichtungen

Alle Verletzungen müssen in das Verbandsbuch eingetragen werden (siehe Merkblatt „Das Verbandsbuch“).

6.2 ASG ORGANISATION

Ansprechpartner	Sicherheitskoordinator Dr. Ing. Raytcho Velev	09931 9179-527
Meldung bei Arbeitsunfall	Matthias Tripphahn Hermann Habereeder Günther Kiesel	09931 9179-448 09931 9179-268 09931 9179-267
Betriebsarzt	B.A.D - Zentrum Deggendorf	0991 379970-0
Sicherheitsfachkraft	ASID GmbH	08558 2855
Sicherheitsbeauftragte	Manfred Rimbeck Streicher Josef Martin Tripphahn Josef Katzinger	09931 9179-256 09931 9179-286 09931 9179-268 09931 9179-245
Berufsgenossenschaft	BGHM	0800 99900802